



Schuldenrufe - Appel aux créanciers - Diffida ai creditori

ERSTE VERÖFFENTLICHUNG

1. Firma (Name) und Sitz des übernehmenden Rechtsträgers:
Sparkasse Schwyz AG, Schwyz
2. Firma (Name) und Sitz des übertragenden Rechtsträgers:
Sparkasse Engelberg AG, Engelberg
3. Publikation der Fusion:
SHAB-Nr. 71 vom 11.04.2014
4. Anmeldefrist für Forderungen: **3 Monate nach der Rechtswirksamkeit der Fusion**
5. Anmeldestelle für Forderungen:
PricewaterhouseCoopers AG
zHv Herrn Pascal Odermatt, Werftrasse 3, Postfach,
6002 Luzern
6. Hinweis: Die Gläubiger der an der Fusion beteiligten Gesellschaften können gemäss Art. 25 FusG (innert drei Monaten nach der Rechtswirksamkeit der Fusion) Sicherstellung ihrer Forderungen durch die übernehmende Gesellschaft verlangen
7. Bemerkungen:
Die Sparkasse Schwyz AG ist gemäss FusG 25 verpflichtet, die Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger der an der erleichterten Fusion beteiligten Sparkasse Schwyz AG und der Sparkasse Engelberg AG sicherzustellen, wenn diese es innerhalb von drei Monaten nach der Rechtswirksamkeit der Fusion per 8. April 2014 (Publikation der Fusion im SHAB Nr. 71 Vom 11. April 2014) verlangen.
Die Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG (zugelassene Revisionsexpertin) hat in Bezug auf die Sparkasse Schwyz AG und die Sparkasse Engelberg AG schriftlich bestätigt, dass keine Forderungen bekannt oder zu erwarten sind, die vor der Eintragung der Fusion im Handelsregister entstanden sind und zu deren Befriedigung das freie Vermögen der Sparkasse Schwyz AG nach der Fusion nicht ausreicht. Die an der Fusion beteiligten Gesellschaften verpflichteten sich im Fusionsvertrag vom 21. März 2014 trotzdem, gemäss FusG 25 ihre Gläubigerinnen und Gläubiger im Schweizerischen Handelsamtsblatt dreimal auf ihre Rechte hinzuweisen.
Gläubigerinnen und Gläubiger, welche ihre Forderungen sicherstellen lassen wollen, können bis 15. Juli 2014 bei der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG, zHv Herrn Pascal

Odermatt, Werftrasse 3, Postfach, 6002 Luzern, Sicherstellung ihrer Forderungen verlangen. Die Pflicht zur Sicherstellung entfällt, wenn die Sparkasse Schwyz AG nachweist, dass die Erfüllung der Forderung durch die Fusion nicht gefährdet wird. Anstatt einer Sicherheit zu leisten, kann die Sparkasse Schwyz AG die Forderung erfüllen, sofern die anderen Gläubigerinnen und Gläubiger nicht geschädigt werden. Ohne gegenteilige Mitteilung innert der gesetzten Frist wird der Verzicht auf Sicherstellung angenommen.

Schwyz, 11. April 2014

Sparkasse Schwyz AG
6430 Schwyz

01453375



Montag - Lundi - Lunedì, 14.04.2014, No 72, Jahrgang - année - anno: 132

Schuldenrufe - Appel aux créanciers - Diffida ai creditori Aufforderung an die Gläubiger infolge Fusion Art. 25 FusG (übertragender und übernehmender Rechtsträger) - Avis aux créanciers suite à une fusion, Art. 25 Lfus (sujet transférant et reprenant) - Diffida ai creditori in seguito a una fusione, art. 25 Lfus (sogetto giuridico trasferente e assunto)